
Fußnoten

¹ Aufhebung nach BauGB §1 Abs. 8 *Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.*

² Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme zum Bebauungsplan 09.04.2001 Seite 4, Abs.1, oben:
*„Die dennoch erfolgte grundsätzliche Zustimmung des Landesdenkmalamts zum Neubau des Gästehauses erfolgte aus begründeten konservatorischen Überlegungen, die sich eng auf die Erhaltung der baulichen Substanz des Schlosses beziehen. **Die Gefährdung des baulich erhaltenen Bestandes der Schlossanlage durch zwingend notwendige bauliche Eingriffe kann nach derzeitigem Kenntnisstand nur durch einen ergänzenden Neubau abgewendet werden, der unverträgliche Nutzungen des Hotelbetriebes aufnimmt und erst durch zusätzliche Nutzflächen die geplante private Nutzung als Hotel wirtschaftlich rentabel erscheinen lässt.** Im Rahmen der Abwägung einer substanzschonenden Sanierung und langfristigen Sicherung der Schlossanlage hat das Landesdenkmalamt seine erheblichen Bedenken in Bezug auf den Neubau des geplanten Gästehauses und einer Tiefgarage in den genannten Vorbesprechungen der „Interministeriellen Arbeitsgruppe“ zurückgestellt“. ...*

³ Inanspruchnahme Schloss und Stützbau

Status	Bestandsräume im Schloss 105 gem Sotheby's		
	Geplante Hotelzimmer		
	Schloss	Stützbau	Summe
Verwertungsstudie Markgraf 1995	106	126	232
Planung Althofgruppe 2001 – 2003	<i>Aufgabe des Projekts 2003</i>		
Bauantrag Al Hasawi Gruppe 2010	50	70	120
1. Änderung 2013	50	40	90
<i>Baugenehmigung Ende 2015 erloschen</i>			
Neuplanung Al Hasawi Gruppe 12.09.2017	140	0	140

⁴ Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme zum Bebauungsplan 09.04.2001 Seite 4, Abs.1, unten:
*... „Da der Neubau konservatorisch nur aus der **Entlastungssituation in Bezug auf eine substanzschonende Sanierung der Schlossanlage zu begründen ist**, bitten wir in den Textteil des Bebauungsplanes einen entsprechenden Hinweis einzuarbeiten. Das Baurecht greift hier nur in enger Abhängigkeit zu dem denkmalpflegerechtlichen Zielkonzept des Neuen Schlosses und der damit eng verbundenen denkmalrechtlichen Zustimmung zur bauordnungsrechtlichen Genehmigung. **Falls das geplante Projekt scheitert, ist der Bebauungsplan** und seine das Kulturdenkmal erheblich beeinträchtigenden Festsetzungen aus der Sicht des Landesdenkmalamtes **aufzuheben**. Das Baurecht in der Parkanlage kann auch gegenüber betroffenen Personen/Eigentümern nur im Rahmen dieser Abhängigkeiten Bestand haben.*